

legenheiten gemacht werden. Die Unbestimmtheit in diesem wichtigen Punkte ist schon in Frankreich hervorgehoben worden, wo man eben so verfahren wollte; allein man hat sich genöthigt gesehen durch den Widerspruch, der von allen Seiten erfolgte, auch dort auf nähere Bestimmungen einzugehen. Die geehrte Deputation hat leider diesen Mangel übersehen, wenigstens ist sie nicht tiefer darauf eingegangen. Namentlich beruhigt sie sich mit Gründen, die mir nicht genügen, bei §. 2 über die Auslassung eines schon am Landtage 1837 in der zweiten Kammer gestellten Antrags, nämlich die katholisch-kirchliche Censur betreffend. Das ist mir ein so wichtiger Punkt, daß ich bei der speciellen Berathung mir vorbehalte, darauf noch besonders einzugehen und zu §. 2 ein Amendement deshalb zu stellen. Wenn endlich Se. Excellenz der Herr Minister des Cultus geäußert haben, daß die durch mich veranlaßte Untersuchung der Klagen und Beschwerden über die Uebergrieffe in der Mehrzahl jene Beschuldigungen als unbegründet oder auf Mißverständnissen beruhend ergeben habe, so muß ich mir die Einsicht der Acten oder irgend eine gefällige Mittheilung darüber erbitten, weil es mir nicht gleichgültig sein kann, ob die von mir nicht aufgesuchten, sondern mir entgegengebrachten Beschuldigungen für begründet oder unbegründet gefunden worden. Da ich das nicht weiß, kann ich darüber kein Urtheil fällen, erkläre aber, daß ich gerade die Eingriffe in das religiöse Erziehungsrecht bei gemischten Ehen für eine höchst gefährliche und sehr arge Verletzung des der protestantischen Kirche zustehenden Rechtes auf öffentliche Anerkennung betrachte. Denn jeder Eingriff in das religiöse Erziehungsrecht enthält eine Negation der Realität der protestantischen Kirche, gegen welche Negation ich immer und ewig protestiren werde.

v. Eriegern: Die Benennung der gegenwärtigen Vorlage als Regulativ, im Gegensatz eines Gesetzes, scheint mir deshalb der Natur der Sache zu entsprechen, weil darin über die Grenzen des *juris circa sacra* und des *juris episcopalis* oder in *sacra* lediglich eine weitere Ausführung dessen gegeben wird, was schon gesetzlich besteht. Es erwähnte bereits ein geehrter Sprecher vor mir, daß das weltliche Hoheitsrecht in Kirchensachen und das Kirchenregiment bei dem Landesherrn hinsichtlich der katholischen Kirche schon vor der Reformation bestanden hat. Es waren namentlich in Sachsen schon in dieser Zeit Ausflüsse des gedachten weltlichen Hoheitsrechtes bemerkbar, wohin unter Andern die Privilegien *de non evocandis subditis* gehören, welche von verschiedenen Päpsten ertheilt wurden. Neuerdings hat die Verfassungsurkunde diese Rechtsverhältnisse im Allgemeinen festgestellt und anerkannt, und schon das Mandat vom 19. Februar 1827 enthält wesentlich feststehende Grundsätze hierüber. Ich betrachte daher das vorliegende Regulativ nicht als ein eigentlich neues Gesetz, sondern als eine Bestimmung, welche nach Analogie einer Ausführungsverordnung zu beurtheilen sein dürfte, die sich allerdings hier nicht auf ein einzelnes Gesetz zu beschränken hat, sondern auf das Gesamtergebnis mehrerer bereits vorhandener Gesetze erstreckt. Aber auch abgesehen von dieser formellen Frage, scheint mir das zur völligen Beruhigung dienen zu können, was der Herr Staatsminister bereits er-

wähnt hat, daß nämlich die frühern ständischen Anträge von Seiten der Staatsregierung fast allenthalben beachtet worden sind und auch gegenwärtig wieder der Ständeversammlung Gelegenheit dargeboten wird, sich über alle die Punkte auszusprechen, die von Wichtigkeit sind und wo es einigermaßen zweifelhaft erscheinen könnte, ob wirklich die Grenze eines neuen Gesetzes berührt wird. Zulezt erlaube ich mir bloß mit einem Worte dessen zu gedenken, was der Herr Staatsminister als Erwiderung auf die Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Starke erwähnte. Ich verkenne nicht, daß die allgemeine Ständeversammlung, die jedenfalls von dem Herrn Staatsminister durch den Ausdruck „erblandische Ständeversammlung“ bezeichnet werden wollte, nicht der Ort ist, auf das Detail desjenigen einzugehen, was durch den Particularvertrag der Oberlausitz bedingt wird; indessen glaube ich, daß hier wohl der Ort sei, wo Mitglieder der Kammer aus der Oberlausitz sich darüber auszusprechen haben, ob die besondere Verhältnisse dieser Provinz betreffenden allgemeinen Vorbehalte, welche in das Gesetz kommen, ihnen genügend erscheinen. In dieser Beziehung werde ich mir vielleicht eine Anfrage bei §. 24 zu gestatten haben.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich kann dem ehrenwerthen Sprecher, der zulezt sprach, nur dankbar sein, wenn er einen mir in der Eile entglüpfen Ausdruck, der irrig war, berichtigt hat. Ich will auf die Principfrage nicht eingehen, sondern nur auf die factischen Ausführungen etwas bemerken. Die Edicte und derartige Bestimmungen anderer Staaten, namentlich Badens und Baierns, sind früher, als die Verfassungen dieser Staaten erlassen worden, sie können also nicht als Vorgänge angezogen werden. Was Weimar betrifft, so hat der Sprecher allerdings Recht, dort ist ein Gesetz erlassen worden. Allein was enthält dieses? Nicht bloß formelle Bestimmungen, nicht bloß Abgrenzung der gegenseitigen Competenz, wie der vorliegende Regulativentwurf, sondern eine große Anzahl materieller Bestimmungen, z. B. über gemischte Kindererziehung, Eherecht u. s. w., welche im Königreiche Sachsen schon längst durch Gesetz geordnet worden sind, und allerdings nur durch Gesetz geordnet werden konnten. Im Gegentheil ist die einzige Bestimmung, die man mit der gegenwärtigen Vorlage vergleichen könnte, die neuere badische von 1830, diese ist aber lediglich als Verordnung, nicht als Gesetz ergangen. Wenn derselbe ehrenwerthe Abgeordnete schließlich noch wünschte, von dem Ergebnisse der Erörterungen, die in Folge seiner frühern Petition stattgefunden haben, unterrichtet zu sein, so bemerkte ich nur, um Mißverständnisse abzuschneiden, daß das Ministerium jederzeit geneigt sein wird, auf Verlangen der Ständeversammlung solches vorzulegen, und daß es also an ihm liegen wird, einen solchen Antrag zu stellen.

D. Großmann: Das ist aber eben der große Mangel, den ich an dem Regulativ rügen muß, daß, wie ich eben höre, es ganz allein formelle Bestimmungen enthalte und nicht materielle. Bei dem Mangel der materiellen Bestimmungen wird selbst den Rechten unserer katholischen Mitbürger nicht die Aufmerksamkeit gewidmet, die ihnen gebührt; z. B. im Großherzog-